

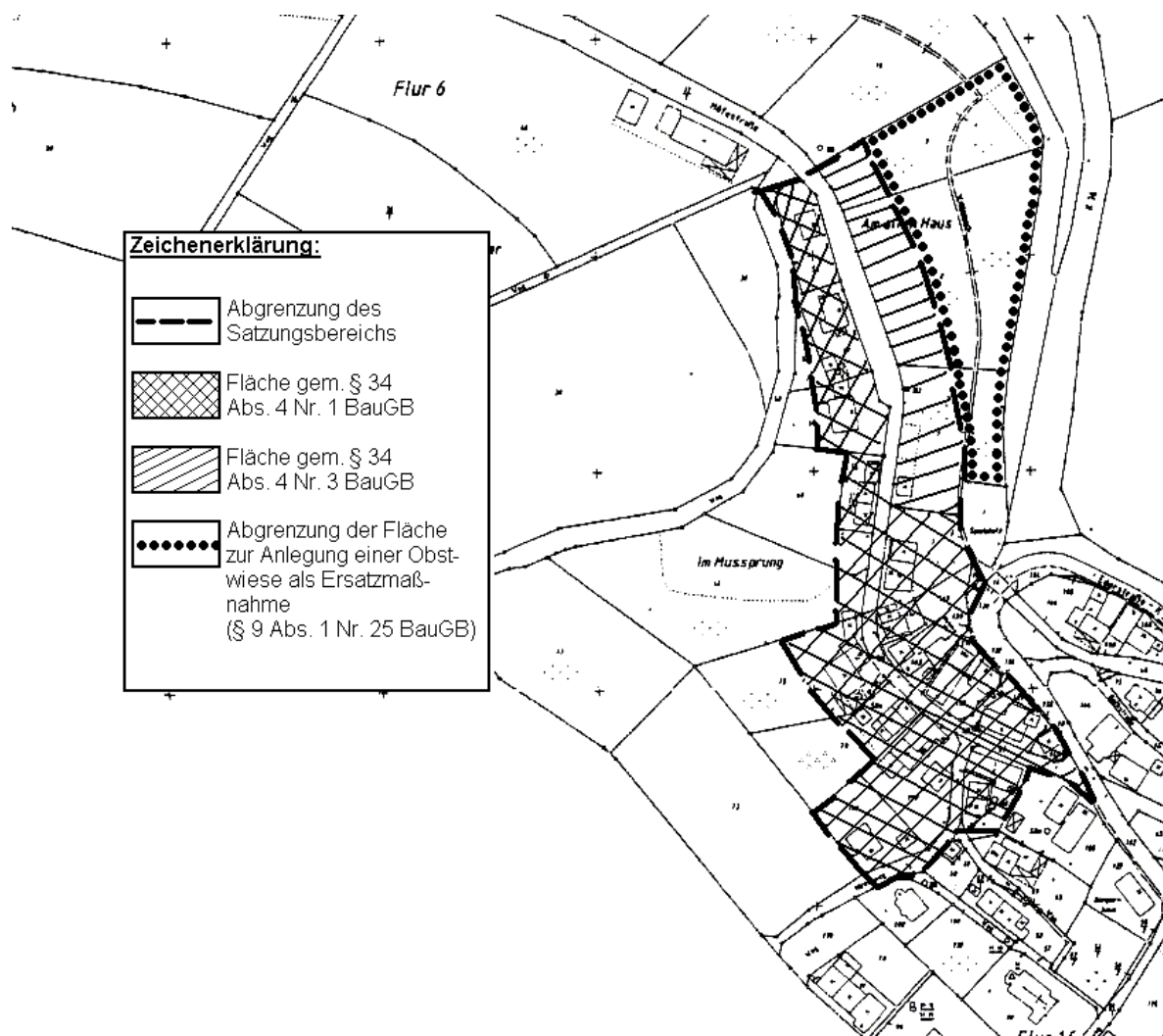
Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
6.8	27.08.2003	26.09.2003 Rundblick Nr. 19/2003	30.09.2003

**Satzung der Stadt Hallenberg
über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Braunshausen im Bereich der
„Höfestraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
(Abrundungssatzung)
vom 8. September 2003**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Hallenberg in der Sitzung am 27.8.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Mit dieser aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hallenberg als MD-Gebiet entwickelten Satzung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Braunshausen im Bereich „Höfestraße“ festgelegt. Zur Abrundung des Gebietes werden Außenbereichsgrundstücke (Teilflächen) einbezogen.
Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich die Baudenkmäler
- Braunshausen, Höfestraße 11 (Denkmalliste Nr. 44)
Eigentümer: Dr. Esche
 - Braunshausen, Höfestraße 13 (Denkmalliste Nr. 45)
Eigentümer: Erich Jungmann
- Diese Baudenkmäler werden durch diese Satzung in keiner Weise berührt bzw. beeinträchtigt.
- (2) Die genaue Abgrenzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



- (3) Die besondere Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 mit Verfahrensvermerken ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für die einbezogenen Flächen wird festgesetzt, dass ausschließlich Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen und Fremdenbeherbergungsbetriebe zulässig sind.

§ 3

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den schraffierten Satzungsbereich ergeben sich aus dem anliegenden „Landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht“ vom 25.8.2003, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.